

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 69/24

Berlin, 25.06.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 06.10.2025	09:00 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Grünwald

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Grünwald-Forst	Fl. 8, Nr. 5/71	Gebäude- und Freifläche	10711 Berlin, Storkwinkel 2	412	2280
Grünwald-Forst	Fl. 8, Nr. 5/72	Gebäude- und Freifläche	10711 Berlin, Storkwinkel 2	66	2280

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	<p>Grundstück mit einer Fläche von insgesamt 478 m², Anschrift Storkwinkel 2, 10711 Berlin</p> <p>Das Grundstück ist straßenseitig geschlossen bebaut mit einem Mehrfamilienwohn- und Geschäftshaus, fünfgeschossig mit teilausgebautem Dachgeschoss, teilunterkellert, Baujahr: um 1893, Seitenflügel 1903 (ab 3. OG aufwärts Wiederaufbau 1953 nach Teilzerstörung). Es bestehen 18 Wohneinheiten mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 731 m² (überwiegend vermietet), zwei Ladenflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 151 m² (Restaurant vermietet, Laden unvermietet) sowie eine Nutzfläche (Teilkeller, Teildachboden) von ca. 144 m². Der Gutachter hat erheblichen Sanierungsrückstau festgestellt. Weitere Einzelheiten können dem Gutachten (Stand November 2024) entnommen werden.</p>	2.353.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 2.353.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 24.07.2024.
Die Beschlagnahme erfolgte am 24.07.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.